

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **20 (1875)**

Heft 15

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

N^o 15.

Erscheint jeden Samstag.

10. April.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzelle 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Di ausführung des schulartikels. — Schweiz. Schulatlas. — Zur lermittelfrage. — Ausland. Di neuesten deutschen bemühungen zur förderung und versönung der wissenschaft und des lebens. I. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

DI AUSFÜHRUNG DES SCHULARTIKELS der neuen bundesverfassung.

Memorial *)

ausgearbeitet zu handen der sektionen des schweizerischen volksvereins auf wunsch des zentralvorstandes desselben und mit berücksichtigung der resolutionen des schweizerischen lerertages in Winterthur,
von schulinspektor Wyss in Burgdorf.

Walsprüche:

1. „Wenn in irgend einer einrichtung, so zeigt sich in der organisation der schule das **bewusstsein**, welches der stat von sich und seiner aufgabe hat.“

Dr. Kummer: Geschichte des bernischen Schulwesens.

2. „Nur di erziehung kann, indem si alle bürger aufklärt und sittlich festigt, di herrschaft der waren **demokratie** begründen. In ir muss man di lösung der probleme suchen, welche uns beschäftigen. Di widergeburts der gesellschaft ist di widergeburts des einzelnen durch di erziehung.“

Laboulaye.

Werte mitbürger!

Am 4. Oktober 1874 haben sich in Baden di abgeordneten der schweizerischen volksvereine versammelt. Si haben gefunden, dass jetzt nach der annahme der neuen bundesverfassung di mission der volksvereine eigentlich erst recht beginne, indem es sich jetzt um den innern ausbau des neuen gebäudes unseres statlichen lebens handle. Als eine der ersten und größten aufgaben der schweizerischen volksvereine betrachtete di abgeordneten-versammlung di anregung zur ausführung des schulartikels durch den erlass eines **eidgenössischen schulgesetzes**. Volksbildung ist volksbefreiung und darum volksbeglückung. Di erziehung

*) Dises memorial wird hir aufgenommen als entgegnung gegen di schrift von Aimé Humbert, der di ausführung des schulartikels nur in drei schweizerischen seminarien erblickt. Weiteres gegen di schrift von Humbert behalten wir uns vor.

(Di red.)

ist und bleibt di höchste angelegenheit der menschlichen gesellschaft; von ir hängt das schicksal des künftigen geschlechtes ab. Zur lösung der politischen, sozialen und religiösen fragen der gegenwart gibt es kein besseres mittel als di verbesserung der volksbildung.

Di verbesserung der volksbildung wird in der Schweiz das nationale bewusstsein stärken und als ein fridensbote den antagonismus zwischen den ultramontanen kantonen und den übrigen beseitigen.

Di verbesserung der volksbildung ist di einzig gründliche lösung der sozialen frage; denn di soziale not ist zum großen teil eine folge mangelhafter bildung und erziehung und eine gute erziehung gibt di besten moralischen und intellektuellen waffen im kampf um das dasein.

Di verbesserung der volksbildung ist auch di einzige lösung der religiösen frage; denn si allein entwickelt dijenige denkkraft im volke, di vernunft von unvernunft, warheit von irrtum, christentum von kirchenlere unterscheiden kann und di ausbeutung und demoralisierung ganzer völker durch di finstere macht des kirchlichen absolutismus verhindert, di tempeln reinigt und das ware christentum mit unserm zeitbewusstsein versönt.

Das Schweizervolk soll es nicht länger dulden, dass gerade di volksschule unter der herrschaft der neuen bundesverfassung in der hand des römischen absolutismus einiger kantone noch als mittel zur verbreitung des konfessionalismus gebraucht wird.

I. Di kompetenzfrage.

Der schulartikel der neuen bundesverfassung, § 27, heißt:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen schule, eine universität und andere höhere unterrichtsanstalten (und also wol auch **lererbildungsanstalten!** — Der verfasser) zu errichten oder zu unterstützen.“

Di kantone sorgen für **genügenden** primarunterricht, welcher ausschließlich unter statlicher leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen schulen unentgeltlich.

Di öffentlichen schulen sollen von den angehörigen aller bekenntnisse one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen kantone, welche disen verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund di nötigen verfügungen treffen.“

Es entsteht nun di frage: Ist der Bund befugt, auf grund dises schulartikels ein **eidgenössisches schulgesetz** zu erlassen?

Wir antworten: **Ja!**

Zwar spricht di neue bundesverfassung di verwaltung des primarschulwesens den **kantonen** zu. Allein si verlangt zugleich von den kantonen, dass si für einen „**genügenden**“ primarunterricht sorgen. Ein „genügender“ primarunterricht ist der **zweck** des § 27. Aber di **mittel** zu disem zweck sind: „genügende“ schulzeit, „genügende“ lerbildung, „genügende“ lerbeseoldung, „genügende“ lermittel etc. etc. Und di anwendung diser mittel darf der Bund nicht dem beliben bildungsunfreundlicher kantone überlassen. Wenn der Bund berechtigt war, den zweck festzusetzen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar **verpflichtet**, auch di mittel zu normiren. Wer den zweck will, muss di mittel wollen. Di berechtigung des Bundes zum erlass eines eidgenössischen unterrichtsgesetzes steht über allem zweifel; denn wenn der Bund von den kantonen den **zweck** fordert, so muss er auch von denselben kantonen di zur erreichung dises zweckes nötigen **mittel** fordern, und dise normirung der mittel ist sache des eidgenössischen unterrichtsgesetzes.

Auch so vil ist klar, dass di berechtigung des Bundes zum erlass eines unterrichtsgesetzes nicht vom votum dises oder jenes schulartikelredners im nationalrate abhängt, sondern ganz allein von der verfassung und dem willen des Schweizervolkes.

II. Di notwendigkeit eines eidg. unterrichtsgesetzes

zeigt sich sofort, wenn wir einen blick auf di schulzustände einiger kantone werfen.

Der bericht des erziehungsdepartements des kantons **Schwyz** pro 1872/73 gibt uns auf seite 24 völlig genügenden aufschluss:

Der primarunterricht dauert *sechs* jare. Di 6579 schüler diser 6 jargänge verteilen sich auf di schulklassen wi folgt:

1754	kinder	in der	ersten	klasse,
1245	„	„	zweiten	„
1211	„	„	dritten	„
1098	„	„	virten	„
742	„	„	fünften	„
529	„	„	sechsten	„

Daraus ergibt sich das betäubende resultat, dass nicht $\frac{1}{3}$ der kinder in di sechste, nicht $\frac{1}{2}$ in di fünfte und nicht $\frac{2}{3}$ in di virte klasse gelangen!! Ist da wol ein „genügender“ primarunterricht möglich? Und einem so gebildeten souverain sollen dann nach § 89 der bundes-

verfassung di bundesgesetze zur annahme oder verwerfung vorgelegt werden?

Im gleichen bericht werden auf tabelle 5—9 18 schulstellen genannt, di, exkl. woung, eine besoldung von **unter** 400 fr. und 17 schulstellen, di eine besoldung von 400 fr. haben! Wir fragen wider: Ist unter solchen umständen ein „genügender“ primarunterricht möglich?

Noch trauriger sieht es im **Wallis** aus. Di schulzustände dises kantons sind geradezu bemitleidenswert.

Wir berufen uns hir auf eine *lererbeseoldungstabelle**), di herr Alex. v. Torrenté, alt statsrat von Sitten, am 25. September 1866 in einem vortrag der schweizerischen gemeinnützigen gesellschaft mitgeteilt hat. Es ist folgende:

Gemeinden.	Bezirk.	Maximum.		Minimum.	
		Fr.		Fr.	
22	Goms	140		38	
22	Rarogne	100		18	
11	Brig,	700	1 gemeinde	65	4 gem.
23	Visp	110		17	
16	Lötschen,	300	1 gem.	80	6 gem.
20	Siders,	180	1 gem.	45	11 gem.
7	Sitten,	600	8 gem.	100	4 gem.
9	Herens,	540	2 gem.	90	7 gem.
5	Conthey	160		85	4 gem.
12	Martinach	800		47	
6	Entremont	250		40	
9	St. Moritz	650		40	
9	Monthey	600		115	

Ich gebe gerne zu, dass seit dem jar 1866 möglicher-weise einige verbesserungen eingetreten sind; allein tatsache ist, dass mir noch im Oktober 1874 bei einer durchreise in Sitten ein dortiger bürger mitgeteilt hat, es gebe im kanton Wallis noch lerbeseoldungen von 50 fr., sage fünfzig franken.

Ist velleicht da ein „genügender“ primarunterricht möglich?

Di notwendigkeit eines eidgenössischen unterrichtsgesetzes ergibt sich auch aus der genauern prüfung des schulartikels selber. Man wird nämlich sofort erkennen, dass one gesetz mit disem artikel nicht vil gewonnen ist; denn schon di bisherige erfahrung beweist, dass di schulen auch bei „obligatorischem“ schulbesuch und bei „unentgeltlichkeit“ doch einen ungenügenden unterricht geben können. Auch ist ja di „statliche“ aufsicht in ultramontanen kantonen ganz gleichbedeutend mit der kirchlichen. Folglich gleicht one ein ausführungsgesetz, welches statuiert, was man eigentlich haben wollte und will, dise vorschrift der bundesverfassung jenem bekannten messer one klinge, an welchem das heft felt!

Einzig al. 3 des § 27 hat auch one gesetz eine bedeutung, wenn es nämlich ausgeführt wird, wovon man bis jetzt noch nichts gemerkt hat!!

*) Pag. 23 von: Bundesrevision und Volksschule, von Ludwig Manuel, Bern, Dalp.

III. Der inhalt des eidgenössischen unterrichtsgesetzes.

Hier lenke ich mich an die resolutionen des schweizerischen lerertages in Winterthur, resp. an die eingabe, die der zentralausschuss des schweizerischen lerervereins im auftrage dieses letztern bei dem bundesrate gemacht hat, an. Diese eingabe sagt u. a.:

„Wir wünschen den erlass eines eidgenössischen volksschulgesetzes, das insbesondere sichere normen aufstellt über:

1. Das minimum der schuljare, der jährlichen schulwochen und wöchentlichen schulstunden;
2. eine obligatorische, bis ins jüngerlingsalter sich erstreckende fortbildungsschule;
3. das maximum der schülerzal für eine lerkraft;
4. beschaffung und qualität der lermittel;
5. die geeigneten mittel, die schweizerische jugend überall auch zu körperlicher gesundheit, kraft und gewandtheit zu erziehen;
6. ein bestimmtes maß der anforderungen an die allgemeine bildung und die lerbefähigung der lehrer;
7. ein minimum der lehrerbesoldung und
8. die art, wie der Bund teils überhaupt, teils speziell mit beziehung auf al. 3 in art. 27 die kontrolle über das schulwesen in den kantonen ausüben wird.“

IV. Bemerkungen.

A. Allgemeine bemerkungen.

Obige vorschläge des schweizerischen lerervereins zeichnen sich vorerst aus:

- a. durch ihre mäßigung. Sie verirren sich nirgends in spezialitäten.
- b. Die kantone bleiben nach obigen vorschlägen in der verwaltung des schulwesens nach wie vor **selbständig**; nur hätten einige von ihnen **mer zu leisten** als bisher.

Von einer zentralisation des schulwesens ist also in obigen vorschlägen höchstens das enthalten, was das 8. postulat sagt. Folglich bleibt die selbständigkeit der kantone durchaus gewahrt, und der Bund würde höchstens eine *oberaufsicht* über die leistungen der kantone sich zusprechen.

B. Besondere bemerkungen.

Wir hoffen zwar, dass die schweizerischen volksvereine zu den allgemein gehaltenen vorschlägen des schweizer. lerervereins ihre zustimmung erklären können; allein es dient zur förderung der sache, wenn innerhalb der allgemeinen postulate die einzelnen forderungen diskutiert werden. Als anhaltspunkt zu dieser diskussion bitten wir daher folgende besondere bemerkungen:

- a. *Zum 1. postulat.* (Zahl der schuljare, schulwochen, schulstunden.) In einer größern anzahl von kantonen beträgt die zahl der alltagsschuljare nur **sechs**, so dass die kinder also schon nach dem vollendeten 12. altersjare aus der schule treten. Auf diese schulzeit folgt dann die zeit der *widerholungsschule*. Diese dauert z. b. im kanton *Schwyz* nur 2 jare mit nur 4 wöchentlichen stunden!! Man denke sich ihre leistungen! Vom 14. altersjare an bis

zum eintritte in den militärdienst bietet die schule dem jungen bürger nichts mer, so dass bei der rekrutenprüfung sich herausstellt, dass auch das wenige, das sie im früher geboten hat, vergessen ist.

Der kanton Solothurn hat 8, der kanton Waadt auch 8, und der kanton Bern 9 alltagsschuljare. Die feststellung einer bestimmten zahl der schuljare empfehlen wir den volksvereinen zur diskussion. Wir unsrerseits sind der ansicht, dass wenigstens 8 jare für die alltagsschule eingeräumt werden müssen, wenn die volksbildung in der Schweiz einen wesentlichen fortschritt machen soll. Für jedes schuljar muss man wenigstens 32 schulwochen verlangen, wovon 20 auf den winter und 12 auf den sommer fallen. In gebirgskantonen könnten diese 12 so auf den frühling und spätherbst verteilt werden, dass zur sommerszeit ein zeitraum von wenigstens 18 wochen zur betreibung der alpwirtschaft völlig frei bleibe.

Die wöchentlichen schulstunden dürften für ältere schüler nicht unter 18, für jüngere nicht unter 24 fallen.

- b. *Zum 2. postulat.* (Die obligatorische fortbildungsschule) In der Schweiz hat nur der kanton *Solothurn* die obligatorische fortbildungsschule bis zum 18. altersjare bis jetzt eingeführt. Aber es gibt sogar monarchische staten, die es in dieser hinsicht der republik Schweiz zuvortun. So hat *Sachsen* bereits seit längerer zeit die obligatorische fortbildungsschule bis zum 18. jar. Auch *Württemberg* hat sie, jedoch mit der beschränkung, dass ihre einführung noch von einem gemeindebeschluss abhängt. Wo aber dann die merheit einer gemeinde ihre einführung beschlossen hat, da hat dieser beschluss gesetzliche kraft, dass auch die minderheit sich im unterwerfen muss. Trotz dieser beschränkung ist es doch so weit gekommen, dass *Württemberg* schon im jare 1871 neben 140 freiwilligen fortbildungsschulen mit nur 2703 schülern noch 572 obligatorische fortbildungsschulen mit 11,361 schülern besaß! An allen ecken und enden von Deutschland und aus allen kreisen erheben sich jetzt die stimmen für obligatorische fortbildungsschulen. So haben sich 1872 dafür erklärt: der erste allgemeine handwerkertag zu Dresden, die 28. versammlung der deutschen land- und forstwirte zu München, die berliner konferenz ländlicher arbeitgeber, der mittelrheinische fahrikantenverein, der 9. schlesische gewerbetag, der deutsche „gewerkverein“ und die allgemeine „deutsche gesellschaft für verbreitung von volksbildung“.

Auch hat sich an der weltausstellung in Wien gezeigt, wie sehr die Schweiz im gewerbewesen hinter Deutschland zurücksteht.

Wird endlich die Schweiz sich dazu aufraffen, mit andern staten schritt zu halten? Sie muss es, wenn sie nicht die republikanische statsform als eine solche hinstellen will, welche der volksbildung hinderlich ist.

Art. 79 und 80 der neuen militärorganisation verpflichten die aus der schule entlassene jugend bereits

zum militärischen turnen bis zum beginn der werpflicht. Mit diesem turnunterricht lässt sich leicht ein unterricht in den bürgerlichen pflichten und rechten in verbindung bringen und der unterricht beruflicher natur wird sich von selbst daran schließen. Wir stimmen dem schweiz. turnlererverein bei, welcher verlangt: „Der militärische vorbereitungsunterricht bis zum bürgerlichen alter soll aufgabe einer obligatorischen zivilschule sein.“ Durch gründung einer obligatorischen fortbildungsschule wäre ein guter teil der sozialen frage gelöst; denn die unwissenheit ist ein hauptfaktor der sozialen not.

- c. *Zum 3. postulat.* (Das maximum der schülerzal.) In der Schweiz gibt es in verschiedenen kantonen noch eine menge schulen mit 80, 90, 100 und mer kindern unter einem lehrer. Es leuchtet ein, dass eine individuelle behandlung der kinder und eine erzieherische einwirkung auf dieselben unter solchen umständen unmöglich wird; ja auch im unterricht kann da nichts ordentliches geleistet werden. Entmutigung des lehrers, mechanismus und schlendrian sind die folgen. Darum ist nötig, dass ein eidgenössisches schulgesetz festsetze, dass die kinderzal in einer gesamtsschule nicht über 70 und in einer geteilten schule nicht über 80 steigen dürfe.
- d. *Zum 4. postulat.* (Lermittel.) Durch assoziation in der erstellung der lermittel wird für die kantonen zweierlei erreicht: 1. eine ganz bedeutende geldersparnis; 2. eine sehr bedeutende verbesserung der lermittel.
- e. *Zum 5. postulat.* (Pflege des körpers.) Das mittel dazu ist das turnen. Für die allgemeine einföhrung desselben wird das eidg. militärgesetz sorgen.
- f. *Zum 6. postulat.* (Bildung und lerbefähigung der lehrer.) Ein gewisses maß der anforderungen an die lehrer sollte der Bund durch ein prüfungsreglement festsetzen. Art. 33 der bundesverfassung sagt, es bleibe den kantonen anheimgestellt, die ausübung der wissenschaftlichen berufsarten von einer ausweise der befähigung abhängig zu machen; die bundesgesetzgebung habe aber dafür zu sorgen, dass derartige ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. Um die freizügigkeit der lehrer zu ermöglichen, muss also der Bund ein minimum der lehrerbildung fordern. Die geeigneten mittel des Bundes zu förderung der lehrerbildung sind im § 27 der bundesverfassung eingeräumt. Er kann vorhandene kantonale lehrerbildungsanstalten durch geldbeiträge unterstützen oder neue eidgenössische lehrerbildungsanstalten gründen.
- g. *Zum 7. postulat.* (Lehrerbesoldung.) Eine gute besoldung keine guten lehrer und eine gute lehrer keine gute schule und kein „genügender“ unterricht.

Wenn also die bundesverfassung einen „genügenden“ primarunterricht fordert, so verpflichtet sie damit den Bund, eine summe, unter welcher keine lehrerbesoldung in der Schweiz fallen darf, also eine minimalbesoldung festzusetzen. Oder kann wol, wie es im Wallis vor-

kommt, ein mit 250 fr. besoldeter lehrer einen „genügenden“ primarunterricht leisten??

Aber man wird sagen, dass die durch den ultramontanismus beglückten kantonen nicht im stande seien, bessere lehrerbesoldungen zu bezahlen. Nun so soll der Bund mit subventionen ihnen zu hülfe kommen! Soll die forderung eines „genügenden“ primarunterrichtes auch nur einigermaßen ausgeführt werden, so darf das minimum einer lehrerbesoldung, exkl. wohnung und holz, nicht unter 1000 fr. fallen.

- h. *Zum 8. postulat.* (Bundeskontrolle.) § 27 der bundesverfassung hat in al. 3 alle öffentlichen schulen der Schweiz als **interkonfessionelle** erklärt.

Folglich darf auch kein religionsunterricht mer darin erteilt werden, der für die glaubens- und gewissensfreiheit irgend einer konfession etwas beeinträchtigendes enthält. Wird diese forderung unserer bundesverfassung erfüllt? Bis zur stunde nicht; denn in der diözese Basel (kantonen Bern, Basel, Solothurn, Aargau und Thurgau) ist auch heute noch der katechismus von Eugène Lachat in den schulen eingeföhrt, welcher u. a. die ganze demoralisierende lere vom ablass enthält und auf seite 54 sagt: „Außerhalb der römisch-katholischen kirche gibt es kein heil!“

Solche **verfassungsverletzungen** können nur beseitigt werden durch einföhrung einer bundeskontrolle. Dies ist sache eines schweizerischen schulgesetzes. Dieses muss mindestens dem bundesrate das recht der geminigung aller religiösen lermittel zusprechen. Eine dieses bleibt al. 3 von § 27 eine illusion.

Die kontrolle durch den Bund wird aber noch durch eine andere bestimmung der bundesverfassung nötig. Die verfassung verlangt nämlich von den kantonen einen „genügenden“ primarunterricht. Wie kann sich nun der bundesrat von der erföhlung dieser forderung überzeugen, wenn er keine organe der kontrolle hat? Offenbar muss er mindestens das recht haben, schulmänner als kommissäre in beliebige kantonen zur untersuchung der leistungen der schule abzuordnen.

Aus all diesen gründen halten wir den erlass eines eidgenössischen volksschulgesetzes für notwendig, und der schweizerische volksverein wird seine mission im dinsten der freiheit und der volkswolfart nicht besser erfüllen, als wenn er vereinigt mit der schweizerischen lehrerschaft für den erlass eines solchen gesetzes einsteht.

„In diesem zeichen wirst du sigen!“

Dessen dürfen wir versichert sein, dass der unheimliche einfluss des ultramontanismus mit der annahme der neuen bundesverfassung noch nicht gebrochen ist, und dass der kampf mit dieser finstern macht schließlich nur auf dem boden der **volksschule** ausgefochten werden kann!

SCHWEIZ.

Schulatlas.

Di „Lererzeitung“ hat in nr. 14 den wunsch ausgesprochen, der schulatlas von *H. Wettstein* möchte ergänzt werden. Disem wunsche hat herr *Wettstein* schon entsprochen, und er macht im „Pädag. Beobachter“ folgende anzeige:

„Auf den wunsch der lerschafft hat di erziehungsdirektion di herstellung einer erweiterten ausgabe des schulatlas für di sekundarschule beschlossen. Di arbeiten sind nun so weit vorgerückt, dass man hoffen darf, es könne derselbe auf den beginn des neuen kurses ausgegeben werden.

Di neuen blätter bilden mit den schon vorhandenen ein systematisch geordnetes ganzes, sollen aber auch für sich als ergänzung zu dem kleinen schulatlas bezogen werden können. Selbstverständlich entsprechen si letzterm auch in der technischen ausführung.

Der vollständige schulatlas wird nun nachfolgende blätter enthalten:

- I. (1) Planigloben.
- II. (2) Erdkarten in Merkators und in Nomalographischer Projektion.
- III. Vertheilung der Wärme und des Regens über die Erde.
- IV. Magnetische Linien. Seekarte.
- V. und VI. Das Kartenzeichnen.
- VII. (3) Heimatkunde: Hedingen, Zürich, Rigi, Glärnisch.
- VIII. (4) Heimatkunde: Gotthard, Monterosa, Regionen, Gebirgsbau, Bevölkerung der Schweiz.
- IX. (5) Die Schweiz: Gebirge und Gewässer.
- X. (5a) Die Schweiz: Grenzen, Ortschaften, Namen, Zahlen.
- XI. (6) Europa.
- XII. (7) Das westliche Europa.
- XIII. Die pyrenäische Halbinsel und Frankreich.
- XIV. Italien, Türkei und Griechenland.
- XV. Grossbritannien, Niederlande, Dänemark.
- XVI. Deutschland und Österreich.
- XVII. Das Alpenland: Florenz bis Frankfurt, Paris bis Wien.
- XVIII. Skandinavien und Russland.
- XIX. (8) Afrika, Neuholland.
- XX. (9) Asien.
- XXI. (10) Nord- und Südamerika.
- XXII. (11) Vereinigte Staaten und Zentralamerika.
- XXIII. Der nördliche Theil von Südamerika.
- XXIV. Der grosse Ozean.
- XXV. (12) und XXVI. Mathematische Geographie.

Di eingeklammerten arabischen ziffern bezeichnen di blätter der kleinen ausgabe.

Küsnacht, den 23. März 1875.

H. Wettstein.“

Zur lermittelfrage.

Schon wiederholt haben wir, und noch immer vergebens, einer permanenten schweizerischen lermittelausstellung gerufen. Sogar das pfaffenland Bayern ist in diser sache uns voran, was aus folgender „bekanntmachung“ hervorgeht:

„Das mit allerhöchster königlicher genemigung gegründete „oberbayr. kreismagazin für lermittel und schul-einrichtungsgegenstände in München“ soll in tunlichster bälde eröffnet werden.

Di hauptaufgabe desselben besteht darin, di für volks- und fortbildungsschulen geeigneten lermittel und einrichtungsgegenstände in einer ständigen öffentlichen ausstellung dem publikum vorzuführen und den bezeichneten schulen rücksichtlich irer disfallsigen bedürfnisse als eine bezugsquelle guter und preiswürdiger waren zu dinen.

Der an- sowi verkauf der einschlägigen artikel soll vorzugsweise auf kommissionellem wege bewirkt werden. Der öffentliche charakter des kreismagazins, welches der aufsicht der kgl. regirung von Oberbayern untersteht und von diser stelle in seinem betrib jedwede zulässige förderung erhält, lässt erwarten, dass mit hinblick auf di große zal der im regirungsbezirke Oberbayern befindlichen volks- und fortbildungsschulen der absatz ein ser bedeutender werden wird. — Vorerst und bis auf weiteres wird di ausstellung und der verschleiß sich auf nachverzeichnete gegenstände erstrecken:

1) Anschauungsmittel für den unterricht im rechnen, der naturkunde, der geographie und der geschichte, sowi für den vorbereitungsunterricht; insbesondere: rechenapparate, sammlungen aus den drei naturreichen, physikalische apparate, genetische darstellungen, karten, reliefs, globen etc.

2) Schuleinrichtungsgegenstände, insbesondere sub-sellien, schultafeln, tafelgestelle, katheder. Fabrikanten, gewerbs- und kaufleute, welche lust tragen, sich mit artikeln der bezeichneten art bei der öffentlichen ausstellung zu beteiligen und den kommissionsweisen verkauf derselben durch das kreismagazin wünschen, wollen ire disbezüglichen anmeldungen bis längstens 31. März l. j. in duplo an di adresse des obengenannten kreismagazins (Heumarkt nr. 1) gelangen lassen. Di anzumeldenden gegenstände sind genau zu bezeichnen und insbesondere di maßverhältnisse (meter) und di auf den absatz im großen gestellten preise (deutsche reichswährung — franko magazin) bestimmt anzugeben. Empfelungen von kompetentenseiten können den anmeldungen beigelegt werden.

Di zur ausstellung angemeldeten musterartikel müssen für di dauer *Eines jares* dem kreismagazin für disen zweck überlassen werden; das letztere behält sich jedoch vor, diselben auch vor ablauf diser frist dem einsender zur disposition zu stellen. Einsendung und rückname haben di aussteller auf *ire kosten* zu bewirken. Der verwaltungsrat wird jene gegenstände bestimmen, di zur ausstellung zugelassen werden und di betreffenden firmen hivon verständigen. Bezüglich derjenigen artikel, zu deren kommissionsweisen verkauf sich der verwaltungsrat entschließt, werden besondere verträge mit den ausstellern abgeschlossen werden.

Vorerst wolle sich auf di *anmeldung* beschränkt und jedwede einsendung unterlassen werden.

München, am 21. Februar 1875.

Der verwaltungsrat des oberbayerischen kreismagazins für lermittel und schuleinrichtungsgegenstände."

AUSLAND.

Di neuesten deutschen bemühungen um förderung und ver-
sönung der wissenschaft und des lebens, zunächst in
rücksicht auf di zeitschrift „Die neue Zeit“*).

I.

Trotz alledem, was in worten und werken geschehen ist und fortwährend geschieht, um di köpfe und herzen irre zu füren, trotz alles großenteils begründeten wehklagens, zumal der schwarzichtigen, über di zunehmende zerrüttung unserer gesamtten gesellschaftlichen zustände, trotz der vilfach verdinten vorwürfe, di man in diser hinsicht auch der presse machen kann, ist es doch nicht zu verkennen, dass in Deutschland noch immer der sinn für warheit und für ein redliches streben nach fortbildung und vermittlung der wissenschaft und des lebens nicht untergegangen ist. Aus der zal der tröstlichen warnemungen, woraus sich dise überzeugung schöpfen lässt, halten wir es geradezu für pflicht der presse, di ired höheren berufes eingedenk ist, in weitem kreise auf eine derselben aufmerksam zu machen, di gewiss als eine hocherfreuliche erscheinung bezeichnet werden darf. Wir meinen di tatsache, dass es in einer zeit wi di unsrige eine so tifernst gehaltene, überdis nicht wenigen unbequeme, zeitschrift wi di obengenannte dennoch im stande war, binnen wenigen jaren schritt vor schritt sich immer größere anerkennung zu erringen — eine zeitschrift, di im dinste keiner der einflussreichen politischen oder religiösen parteien mit rücksichtsloser offenheit und überzeugungstreue reihum . . alle jene fragen zur sprache zu bringen sich angelegen sein lässt, di für den menschen und di menschliche gesellschaft di wichtigsten sind. Je gewagter ein solches unternemen war, schon weil dabei gegen zalreiche herrschende strömungen angekämpft werden musste, je mer überdis das unregelmäßige erscheinen und bisweilen einige felgriffe der zeitschrift eintrag zu tun drohten, um so stärker spricht für si wi für ire leser di stetige zunahme irer verbreitung und ired anklangs. In der tat, so vil tüchtigem wir auch in der großen zal deutscher und außerordentlicher zeitschriften begegnen, so ist doch unsers erachtens unter allen keine einzige, von der sich

*) Der vollständige titel ist: Die neue Zeit. Freie hefte für vereinte höherbildung der wissenschaft und des lebens, den gebildeten aller stände gewidmet. Im geiste des philosophenkongresses unter mitwirkung von gesinnungsgenossen herausgegeben von professor dr. Hermann von Leonhardi, III. band (3. heft). Prag. 1874. Verlag von F. Tempsky.

sagen liße, dass si in gleich umfassender und streng sachlicher weise alles das in den bereich einer gründlichen erörterung zihe, was für das voranschreiten der menschheit in wissenschaft, kunst und leben von der höchsten bedeutung ist, und was ebendarum di regen geister aller gebildeten völker unserer zeit in gleicher weise auf das lebhafteste in anspruch nimmt. Dahin gehört vor allem di erörterung der maßgebenden grundsätze des rechtes und states, im verhältniss zu allen andern lebensaufgaben und kreisen der gesellschaft, namentlich zur sittlichkeit, religion, kirche und schule; di besprechung der notwendigkeit fridlichen austrages der völkerstreitigkeiten, sowi der torheit, sünde und schande des kriges; di beleuchtung der vil verheißenden lebensregungen und fortschritte auf dem felde der religion und erziehung; der neuesten ansichten und felrichtungen in bezug auf den gang und di ordnung der schöpfung, zumal auf den begriff und di entstehung der arten (Darwinismus etc.), auf das verhältniss der natur zum geist (monismus oder dualismus) und beider zu einem höchsten grunde — zu Gott. Überall stoßen wir auf treffliche, fast one ausname gemeinverständliche ausföhrungen über das schöne und di schöne kunst, über das ware verhältniss von wissen und glauben, über den heilsamen einfluss einer fruchtbaren philosophie auf das leben, über menschenkunde, über di rechte und bildung des weiblichen geschlechts, über di frauenvereine, über di ware aufgabe der erziehung und des aus dem philosophenkongress gewissermaßen hervorgewachsenen, vil verheißenden „allgemeinen erziehungsvereins“. Insbesondere werden in diser rücksicht auch di bedeutenden leistungen *Fröbels*, des „psychologen der kindheit“, hervorgehoben, sowi dessen verhältniss zu *Krause*, durch den im di tifsten und nachhaltigsten anregungen geworden sind. Nicht minder eingehende erörterung findet di heute so ser in den vordergrund getretene frage des religionsunterrichtes, der sowi der Fröbel'schen lerweise und ired früchten ganz vorzugsweise di ersten verhandlungen des allgemeinen erziehungsvereins gewidmet waren.

Betrachten wir nun, one uns streng an di reihenfolge der aufsätze zu binden, den hauptinhalt der drei hefte dises bandes, so finden wir in der 2. abteilung des 7. (2.) heftes lediglich schweres geschütz — das schon jetzt von großer wirkung gewesen ist und hoffentlich bresche schißt — nämlich 3 vorzügliche aufsätze des inzwischen leider verstorbenen professors H. Ahrens, di im engsten zusammenhang stehen und von denen der erste zum gegenstand hat: di abwege in der neuen deutschen geistesentwicklung, der zweite: den einfluss der philosophie auf di geistige und sittliche entwicklung des volkslebens, der dritte: di notwendigen reformen des unterrichtswesens durch eine gründliche pflege der wissenschaften, des sittlichen und geistigen lebens. In disem letzten aufsatz ist namentlich das dringende bedürfniss der errichtung eines philosophischen seminars nachgewisen, ein bedürfniss, auf das vorlängst auch der herausgeber aufmerksam gemacht hatte, dessen dahinzilenden, nähere vorschläge jedoch begreiflich schon desshalb in Österreich zu nichts füren konnten, weil

dort seit jarzenten in allen solchen fragen di Herbart'sche schule immer den ausschlag gegeben zu haben scheint *).

Inzwischen hat di sächsische regirung, di soeben, wi Leipzig glänzend bezeugt, in sachen der höhern bildung mit gutem beispil vorangeht, dem prof. Ahrens di nötigen aufträge in hinsicht der gründung eines solchen seminars erteilt. In folge der geschwächten gesundheit des genannten, war jedoch di hochwichtige angelegenheit noch nicht weit vorgeschritten. Hoffen wir, dass si demnächst mit allem ernste in seinem geiste weiter gefürt werden möge. Dass di eben erwänten aufsätze von Ahrens auf den beifall der bloßen fachphilosophen nicht rechnen dürften, verstand sich freilich um so mer von selbst, als dise heutzutage in Deutschland nach Frohschammers richtiger bemerkung fast one ausname dem leben sich gänzlich entfremdet haben; daher si wenig oder nichts danach fragen, ob ire leren von woltätigem oder nachteiligem einflusse sind; ja sogar meist in echt zünftiger abgeschlossenenheit bemüht sind, eine so wenig wi möglich gemeinverständliche sprache zu sprechen, damit nicht der vorneme nimbus eines willkommenen hell-dunkels not leide. Um so geeigneter sind aber jene aus-fürungen und di reihe deutlich sprechender schlimmer an-zeichen, worauf si hinweisen, um unserm ganzen volke di augen zu öffnen über di gefahren, di aus der vernachlässigung einer gesunden, lebenskräftigen philosophie, aus der plan-mäßigen verwüstung der köpfe und herzen durch das bis-herige treiben auf disem gebit unfehlbar hervorgehen müssen. Dass di felrichtungen von den höhern schichten der gesell-schaft auf bedrohliche weise in di nidern gedrunge sind, mithin auch nur von dort wider heilung kommen könne, wird man Ahrens zugeben müssen. Man mag es einseitig nennen, dass er nur in den von oben gepredigten *falschen leren* di quelle des Übels und der gefar findet, da doch di von da ausgegangenen *schlechten beispile* gewiss nicht weniger zu der herrschenden begriffs- und gewissensverwirrung bei-getragen haben; allein di einseitigkeit entsprach hir offenbar allein dem zweck.

Di erste abteilung des 7. (1.) heftes bringt einen auf-satz *Krause's*: „Entwurf eines europäischen statenbundes als grundlage des allgemeinen fridens und als rechtlichen mittels gegen jeden angriff wider di innere und äußere freiheit Europa's.“ Diser aufsatz ist vor allem seiner unanfecht-baren begründung nach der höchsten beachtung wert. Er stellt keineswegs bloß ein urbild auf, sondern ist nach dem sturz Napoleons I. zugleich in rücksicht der gegebenen zustände und des danach erreichbaren abgefasst. Man wird erstaunt sein über di große änlichkeit mancher damaligen und heutigen verhältnisse und di dadurch bedingte anwendbar-keit der damals gemachten vorschläge zur fridlichen bei-

*) In dem das 9. heft eröffnenden, sicher aufsehen machenden aufsatz des herausgebers über „di hohe bedeutung der neuern rechts-philosophie“ wird s. 29 di frage aufgeworfen: „Ist es eine ironie des schicksals, dass der rein mechanischen und zersetzenden methode *Herbarts* in Neuösterreich“ eine rolle zugeteilt worden ist, der si innerlichst widerspricht: di köpfe der jugend für ideen organischen aufbaues empfänglich zu machen; oder gehört es etwa zu dem kom-promiss mit dem ultramontanismus, dass si *dafür* unempänglich gemacht werden sollen?“

legung alles streites. Damit zusammen trifft di forderung, di für di erhaltung des europäischen fridens in einem schreiben aus England von *L. Klausner* (im 9. heft, s. 255) aufgestellt wird. Ebendahin zilen zwei andere mitteilungen (im 8. heft), nämlich erstens ein brif an den herausgeber von seiten des verfassers des überaus geist- und gedanken-reichen buches „Der Krieg, die Congressidee und die all-gemeine Wehrpflicht im Licht der Aufklärung und Humanität unsrer Zeit“, Prag, 1868 — *Moritz Adler*. Diser brif rügt auf's schärfste di krigshetzerei zalreicher deutscher und österreichischer blätter bei gelegenheit der fridlichen lösung der Alabamafrage. Man wird kaum felgehen, wenn man in diser haltung der presse nur einen der vilen ausbrüche des rechtsrheinischen chauvinismus erblickt, der überdis vortrefflich mit den leren stimmt, di einst schon Hegel gegeben hatte, wonach der krig als etwas vernünftig not-wendiges anzusehen ist, und woraufhin neustens, ganz in Hegels fußstapfen tretend, *Lasson*, *Treitschke*, *Vischer* u. a. um di wette in di krigstropete stoßen. Mit vergnügen wird man daher di zweite hir einschlagende mitteilung lesen (8. h., s. 155 ff.): „Der krig und di künste“. Si ent-hält nämlich di durch und durch gesunde und schlagende abfertigung, di eine denkende frau, *Rosalie Schönwasser*, disen verfelten ansichten hat zu teil werden lassen, wo sich bei *Vischer* wider recht deutlich zeigt, was dabei herauskömmt, wenn der ethischen betrachtung der dinge und namentlich des rechts eine estätische oder gar pseudo-estätische untergeschoben wird. *Herbart*, obwol diser feler von im sogar grundsätzlich begangen worden ist, hatte doch wenigstens „missfallen am streit“. Eine ser lerreiche und anzihende abhandlung, di gerade disen punkt vortreff-lich ins licht stellt, bringt das 7. heft, s. 17 ff., von *P. Ehrat* „über das verhältniss der ästhetischen zur intellektuellen und moralischen bildung. Im anschluss an Schillers brife über ästhetische bildung des menschen“. Von denselben verfassung (jetzt oberlerer in der lerbildungsanstalt in Marburg in Steiermark) finden wir im 9. heft einen tüchtigen aufsatz „über di bedeutung und verwertung der kultur-geschichte in der volks- und bürgerschule“. One zweifel würde, was in diser richtung sogar in der bürgerschule bisher entweder gar nicht oder ganz ungenügend geschehen ist, vom allergrößten einflusse auf di versittlichung der untersten volksklassen sein können, wenn es in der rechten gesunden weise geschähe! —

(Fortsetzung folgt.)

LITERARISCHES.

Wagner: *Zeichenblättchen*, bei Carl Scholtze in Leipzig.

In disem verlage für architektur und technik sind zeichenblättchen erschinen, di sich namentlich als bildende beschäftigung für di schüler der kindergärten empfehlen.

Offene korrespondenz.

Herr G. F. in Neuenburg: Haben Si villeicht meinen brif nicht erhalten? — Herr W. in B.: Ich muss zuerst di autorisation ein-holen — Herr F. in F.: Mit dank erhalten. Di notizen aus dem E. werden willkommen sein.

Anzeigen.

Ausschreibung.

In folge ablaufs der gesetzlichen amtsdauer und der damit verbundenen reorganisation der anstalt werden sämtliche lehrerstellen am progymnasium zu Biel ausgeschrieben, nämlich:

- 1) Di stelle eines klassenlehrers an der untersten (fünften) klasse, zugleich für geschichte und religion in den obern klassen.
- 2) Di stelle für deutsch und latein, letzteres in den beiden obern klassen.
- 3) Di stelle für griechisch und latein.
- 4) Di stelle für französische sprache und den vorbereitungsunterricht an di französischen schüler.
- 5) Di stelle für mathematik an den 4 obern klassen.
- 6) Di stelle für naturwissenschaften, geographie und verfassungskunde.
Obige 6 stellen mit je fr. 3200 besoldung und ungefähr 24—28 wöchentlichen stunden.
- 7) Di stelle für zeichnen, buchhaltung, englische sprache und kalligraphie mit fr. 3000 besoldung und ungefähr 27 wöchentlichen stunden.
- 8) Di stelle für gesang mit fr. 850 besoldung und ungefähr 8 wöchentlichen stunden.
- 9) Di stelle für militärunterricht, turnen und schwimmen mit fr. 950 besoldung und ungefähr 11 wöchentlichen stunden.
- 10) Der aus der zal der hauptlehrer (1—6) zu wählende direktor erhält eine besoldungszulage von fr. 300.

Di hauptlehrer sind gehalten, sich in verhinderungsfällen im unterrichte gegenseitig unentgeltlich auszuhelfen, bis ire stundenzal das gesetzliche maximum erreicht.

Von jedem lehrer wird gründliche kenntniss der deutschen und französischen sprache gefordert; auch behält sich di behörde vor, im laufe der anstellungsperiode allfällig nötig werdende kleinere modifikationen in der fächerverteilung und stundenzal zu treffen.

Di bewerber für obige lehrstellen sind ersucht, ire zeugnisse und sonstigen ausweisschriften bis 15. April 1875 dem präsidenten des verwaltungsrates des progymnasiums, herrn Eduard Bähler, arzt in Biel, franko einzusenden.
Bern, den 31. März 1875.

Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von drei elementarlehrerstellen.

Folgende stellen werden zu freier bewerbung ausgeschrieben:

1. An der dritten (zweitobersten) klasse der virklassigen elementarschule in Beringen. (Besoldung fr. 1200.)
2. An der ersten (untersten) klasse der virklassigen elementarschule in Neuhausen. (Besoldung fr. 1000.)
3. An der ersten klasse der virklassigen elementarschule in Wilchingen. (Besoldung fr. 1000.)

Di schulbehörde der letztgenannten gemeinde wünscht di stelle definitiv zu besetzen.

Anmeldungen mit notizen über geburtstag, studien und etwaige bisherige wirksamkeit nebst den zeugnissen sind bis zum 12. April an hrn. regierungsrat Pletscher zu handen des erziehungsrates schriftlich einzusenden.
Schaffhausen, den 18. März 1875.

(M1068 Z)

Aus auftrag des erziehungsrates:

Der sekretär:

Emanuel Huber, pfarrer.

Pensionat Henrioud

in Allaman, kanton Waadt am Genfersee.

Der eine kursus der französischen sprache, für junge leute von 15—20 jahren bestimmt, beginnt am 15. April und dauert 6 monate bis 15. Oktober.

Preis für kost, wohnung und unterricht fr. 65 per monat. Wegen ankunft und anmeldungen sich zu wenden an herrn Henrioud, lehrer in Allaman, welcher referenzen geben wird.
(H1780 X)

Offene lehrerstelle.

Di stelle eines lehrers an der obern primarschule in Densbüren wird himit zur widerbesetzung ausgeschrieben.

Di jährliche besoldung beträgt fr. 1200.

Schriftliche anmeldung bei der schulpflege Densbüren bis zum 24. April nächsthin.

Beizulegende ausweise: Walfähigkeitsakte und ein leumundszeugniss vom gemeinderat des letzten wonorts.

Aarau, den 6. April 1875.

Für di erziehungsdirektion:

Schoder,
direktionssekretär.

Offene lehrerstelle.

An der bezirksschule in Schinznach wird himit di stelle eines hauptlehrers für deutsche und französische sprache, geschichte, geographie und eventuell gesang zur widerbesetzung ausgeschrieben.

Di jährliche besoldung beträgt bei höchstens 28 wöchentlichen unterrichtsstunden fr. 2200 bis 2400.

Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen, im begleit der reglementarisch vorgeschriebenen zeugnisse über alter, studien und leumund, allfällig sonstiger ausweise in literarischer und pädagogischer beziehung und einer kurzen darstellung ihres bisherigen lebens- und bildungsganges, bis zum 24. April nächsthin der bezirksschulpflege Schinznach einzureichen.

Aarau, den 7. April 1875.

Für di erziehungsdirektion:

Schoder,
direktionssekretär.

Elegante Bauart.

ZÜRICH 36 Sonnenquai 36 **Basel**
 St. Gallen Spitalgasse. Freie Strasse.
 Luzern Grenzstrasse. Strassburg Dampplatz
GRÖSSE ÜBER HUG
 Alhähiges Maass für Schweiz und Elsass-Lothringen
 der Firma P. J. TRAYSEL & CO. St. Gallen.
 GROSSES LAGER VOLL:
Harmoniums
 für Kirche, Schule und Haus.
Verkauf und Miete.
 Günstige Zahlungsbedingungen.
 Amortisation. Termin-Zahlungen.
 Mehrjährige Garantie.
 Reparatur-Werkstätte
 in **ZÜRICH.**

Früheste Ansprache.